

Rainer Struckmeier  
Steuerberater  
Telefon 0 57 44 / 9 29 33  
Telefax 0 57 44 / 92 93 50  
Mindener Straße 103, Postfach  
32606 Hüllhorst

## **Wie müssen Sie Einkünfte aus der Investition in Kryptowährungen versteuern?**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

anfangs noch als Spielgeld belächelt, haben digitale Zahlungsmittel - sog. Kryptowährungen wie beispielsweise Bitcoin, Ether, Tether oder Ripple - längst ihren Siegeszug angetreten und sind zu einer begehrten und zugleich hoch spekulativen Investitionsmöglichkeit geworden. Haben Sie auch schon mit dem Gedanken gespielt, auf den Zug aufzuspringen, oder halten Sie vielleicht bereits einen Bestand?

Aus ertragsteuerlicher Sicht sind Kryptowährungen Neuland. Erst allmählich finden die Finanzämter zu einer Beurteilung. So werden Bitcoin & Co. weder als Kapitalanlage (wie z.B. Aktien) noch als Währung im Sinne eines offiziellen Zahlungsmittels betrachtet, sondern als Wirtschaftsgut (wie z.B. Edelmetalle). Dies führt dazu, dass Veräußerungsgewinne komplett steuerfrei bleiben, wenn man gewisse Haltefristen beachtet.

Allerdings können neue Investitionsformen wie das sog. Lending oder Staking die steuerliche Behandlung auch wieder verkomplizieren. Außerdem steht die Frage im Raum, ob ein allzu schwungvoller Kryptohandel oder das sog. Mining zu einer Einstufung als gewerbliche Tätigkeit führen kann. In diesem Fall würden nämlich alle Gewinne komplett steuerpflichtig werden und möglicherweise fiele auch Gewerbesteuer an.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** beantworten wir die brennendsten steuerlichen Fragen rund um das Thema Kryptowährungen. Für die Beurteilung Ihrer individuellen Krypto-Aktivitäten stehen wir gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Wie müssen Sie Einkünfte aus der Investition in Kryptowährungen versteuern?

**Achtung:** Je nach Investitionsform gelten unterschiedliche Haltefristen und Freigrenzen!

Sie halten Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ether, Ripple) in Ihrem ...

Privatvermögen

Betriebsvermögen

✓ Einkünfte, die Sie mit Kryptowährungen erzielen, gelten steuerlich als sonstige Einkünfte und sind mit Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern.

- **Trading:** Handeln Sie mit Kryptowährungen und liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung **mehr als ein Jahr**, ist ein **Veräußerungsgewinn komplett steuerfrei**. Zuvor ist der Gewinn als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern, es gilt allerdings eine Freigrenze von 600 € pro Jahr.
- **Staking und Lending:** Nutzen Sie Kryptowährungen, um laufende Einkünfte zu erzielen, verlängert sich die Frist für eine **steuerfreie Veräußerung auf zehn Jahre** nach der Anschaffung. (Beim Staking hält man Einheiten einer Kryptowährung zur Unterstützung des Netzwerks zurück und wird hierfür mit Rewards entlohnt. Beim Lending verleiht man sie gegen Entgelt.) Zuvor sind die Erträge als sonstige Einkünfte aus Leistungen zu versteuern. Hier gibt es aber noch eine Freigrenze von 256 € pro Jahr.
- **Verluste** aus der Veräußerung von Kryptowährungen können **nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften** (inkl. Grundstücksgeschäften) verrechnet werden. Ein Verlustvortrag in spätere Jahre ist möglich.

! Kryptowährungen gelten steuerlich als immaterielle, nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter und nicht als Finanzanlagen oder gesetzliche Zahlungsmittel.

- **Gewinne** aus dem Handel mit bzw. dem Staking oder Lending von Kryptowährungen sind Betriebs-einnahmen und **immer einkommen- sowie gewerbe-steuerpflichtig**. Eine steuerfreie Veräußerung ist nicht möglich.
- Die Kosten der Hardware (z.B. Grafikkarten bei Mining, s.u.) können Sie als **Betriebsausgaben** gegenrechnen.
- **Verluste** aus der Veräußerung von Kryptowährungen sind **unbeschränkt mit anderen betrieblichen Erträgen** verrechenbar.

**Achtung:** Privater Kryptohandel kann zur gewerblichen Tätigkeit werden, wenn Sie wie ein professioneller Händler am Markt auftreten (z.B. Werbung, Einwerbung von Investorengeld). Hohe Transaktionsvolumina oder häufiger An- und Verkauf alleine führen allerdings in der Regel nicht zur gewerblichen Tätigkeit.



## Gut zu wissen: First-In-First-Out-Methode (FiFo) bei Veräußerungen

Bei Veräußerungen kann zur Vereinfachung die FiFo-Methode herangezogen werden. Hierbei wird angenommen, dass die älteste Einheit einer Kryptowährung auch die ist, die zuerst verkauft wird. Für den Anschaffungszeitpunkt können Sie sich auf die Daten in Ihrer virtuellen Brieftasche, der Wallet beziehen.



## Gut zu wissen: Mining

Ernsthaftes Mining, also das Schürfen von Kryptowährungen, dürfte das Finanzamt aufgrund der hohen Investitionskosten als gewerbliche Tätigkeit ansehen. Erträge aus der Nutzung und Veräußerung unterliegen dann voll der Einkommen- und der Gewerbesteuer.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu der Versteuerung von Investitionen in Kryptowährungen: Bitte kontaktieren Sie uns!